

Gemeinde Bernried

Birket 34, 94505 Bernried



Bernried den

Projekt

**Bebauungs- und
Grünordnungsplan
"WA Bernried Südost, Deckblatt Nr.1"**

Projekt Nr. 1083

Plan Nr. 1083 - 11a

Entwurfsbearbeitung

INGENIEURBÜRO KLEIN
PLANUNGSBÜRO FÜR BAUWESEN
DONAUSTRASSE 23 A 94526 METTEN
TEL. 0991 / 9959573 FAX. 0991 / 9959574
MOBIL: 0160 / 6323249
E-MAIL: KleinFranzX@t-online.de

H +  Team
VERMESSUNG
STRASSENBAU
ERSCHLIESSUNGEN
WASSERVERSORGUNG
ABWASSERBESEITIGUNG

In Kooperation mit:
Dipl.-Ing (FH) Hofinger Alois,
Tiefenbach

**Team G+S
Umwelt
Landschaft**

fritz haiser und christine pronold
dipl.ing*, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggen Dorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Metten den 05.02.20

Verfahrensvermerk Bebauungs- und Grünordnungsplan "WA Bernried Südost, Deckblatt Nr. 1"

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.02.20 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes Nr. 1 des Bebauungsplans beschlossen und gebilligt. Der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss wurde am 12.02.20 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 1 des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.02.20 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.02.20 bis 12.03.20 beteiligt.
3. Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 1 des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.02.20 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs 2 BauGB in der Zeit vom 12.02.20 bis 12.03.20 beteiligt.
4. Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 1 des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.02.20 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs 2 BauGB in der Zeit vom 21.07.2020 bis 21.08.2020 nochmals beteiligt, wegen Auslegung eines falschen Deckblattes.

4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan Deckblatt Nr. 1 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

....., den
(Gemeinde Bernried)

.....
Bürgermeister

5. Ausgefertigt

....., den
(Gemeinde Bernried)

.....
Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Deckblatt Nr. 1 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

....., den
(Gemeinde Bernried)

.....
Bürgermeister

Zu IV Festsetzungen durch Text; Änderungen im Deckblatt Nr. 1 (nicht erwähnte Festsetzungen bleiben unverändert)

T 2.3 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Holzlatten-, Metall- und Maschendrahtzäune bis max. 1,2 m Höhe zulässig.

Ferner sind Hecken aus standortheimischen Gehölzen zulässig.

Durchgehende Zaunsockel sind nicht zulässig (ausschließlich Punktfundamente zulässig).

Stütz- und Böschungsmauern sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen nicht zulässig.

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen (Straße, Flurweg) sind als Zäune mit vorwiegend stehenden Stäben in Holz und Metall und nur in einem Abstand von mind. 0,50 m zur Grundstücksgrenze zulässig. Private Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen auf einer Tiefe von mind. 0,50 m ab der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingefriedet werden.

T 2.4 Abgrabungen und Auffüllungen

Auffüllungen sind bis max. 1,50 m Höhe vom Urgelände zulässig.

Die Höhe von Stützmauern ist bis max. 1,50 m vom Urgelände zulässig entlang Parzellengrenzen.

Bebauungs- und Grünordnungsplan

"WA Bernried Südost, Deckblatt Nr. 1"

Gemeinde: Bernried
Landkreis: Deggendorf
Reg.bezirk: Niederbayern

BEGRÜNDUNG

Planung: **Ingenieurbüro Klein**
Planungsbüro für Bauwesen
Donaustr. 23 a
94526 Metten

Tel. 0991/9959573
Fax. 0991/9959574
E-Mail: KleinFranzX@t-online.de

Grünordnung: **Team Umwelt Landschaft G+S**
Fritz Halser und Christine Pronold
Dipl.Ing. Landschaftsarchitekten
Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

Metten, den 05.02.2020



Dipl.Ing. (FH) Klein

**Abgrabungen
und Auffüllungen**

Aufgrund der stellenweise relativ starken Geländeneigung werden höhere Stützmauern und Auffüllungen zugelassen, bis maximal 1,50 m Höhe ab Urgelände (statt bisher 1,0 m).

Die Nutzung der Grundstücksflächen für Gärten und Terrassen wird mit der Erhöhung der zulässigen Stützmauer verbessert.

Auf den relativ kleinen Baugrundstücken würden Geländeangleichungen mittels Böschungen in Teilbereichen sehr viel Grundstücksfläche benötigen.

Grünordnung

Der Erhalt der bestehenden Geländestruktur ist bei der geplanten Erhöhung der zulässigen Stützmauerhöhe gewährleistet.